

Angemessenheitsantrag bei der GEMA

Sofern man nachweisen kann, dass die von der GEMA in Rechnung gestellte Pauschalvergütung für eine Veranstaltung 10% der Bruttoeinnahmen (= Eintrittsgelder + sonstige Entgelte, wie zum Beispiel Einnahmen durch ein Sponsoring etc.) übersteigt, kann ein sog. **Angemessenheitsantrag** bei der GEMA gestellt werden.

Die Abrechnungssätze bei einer **Angemessenheitsregelung** im Tarif E (ernste Musik) würden sich so verändern:

- 1 geschütztes Werk: 5,34 % der Nettoeinnahmen aus Eintrittsgeldern
(*Nettoeinnahmen aus Eintrittsgeldern = Kartenpreise exklusive Umsatzsteuer, Vorverkaufs- und Systemgebühren*)
- 2 geschützte Werke: 8,01 % der Nettoeinnahmen aus Eintrittsgeldern
- ab 3 geschützten Werken: 10,69 % der Nettoeinnahmen aus Eintrittsgeldern

!!! Bitte beachten Sie:

- Wenn die ganze Veranstaltung nur aus zwei oder sogar nur einem geschützten Werk besteht, werden 10,69% der Nettoeinnahmen aus den Eintrittsgeldern berechnet.
- Für jede Musikknutzung gilt ein Mindestbetrag, den auch der neue Preis nicht unterschreiten kann. Auf diese Vergütung wird auch kein Gesamtvertragsnachlass gewährt.
- Sollte die Härtefall-Regelung zutreffen, können Sie **bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats** einen Angemessenheitsantrag (Härtefall-Regelung) stellen.

Wie den Angemessenheitsantrag stellen?

Am besten über das Onlineportal der GEMA (hier müssen Sie aber schon registriert sein oder sich registrieren!):

1. Gehen Sie auf Meine Veranstaltungen.
2. Wählen Sie bei der jeweiligen Veranstaltung Optionen und Angemessenheit beantragen aus.
3. Tragen Sie alle Angaben zur Veranstaltung ein und laden Sie einen Nachweis hoch.
4. Nur noch Absenden und fertig.

Quellen bzw. weiterführende Links:

<https://www.gema.de/de/hilfe/musiknutzer/rechnungen/rechnung-pruefen-lassen/meine-veranstaltung-schlecht-besucht-wie-angemessenheitsantrag> (Abruf: 22.01.2024)

<https://www.lbw.de/orchester/gema-hinweise> (Abruf: 22.01.2024)